



## Satzung 2005

### **§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen MATTIACA, Gesellschaft zur Pflege der Stadtgeschichte Wiesbadens e.V..

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Stadtgeschichte Wiesbadens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche und vereinsinterne Vorträge und durch Veröffentlichungen über Themen der Stadtgeschichte in Zeitungen und Schriften.

**§ 3.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder des steuerbegünstigten Zweckes fällt das sich nach Regulierung der Verbindlichkeiten ergebende Vereinsvermögen dem „Nassauischen Verein für Altertumskunde und Geschichtsforschung“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bis sich ein Verein wieder gegründet hat, dem das Vermögen zu übertragen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 7. MITGLIEDSCHAFT**

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und durch denselben.



Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird durch die an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

## **§ 8. VORSTAND**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern /innen, einem/er Schriftführer/in und einem/er Schatzmeister/in.

Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

Der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in sind nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit wird anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Postübersendung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und dieses vom Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit umgesetzt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel - Mehrheit der Erschienenen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wiesbaden – 25.05.2005 - WH